Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Hans Bollmann

Referent: Professor Dr. Raape.

Diss. Halle 1921

Rechtliche Natur, Verwertung und Pfändung des „Rechtes des Nacherben".

A. Einleitung.

Durch Artikel 155 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 ist die Auflösung der bestehenden Fideikommisse angeordnet worden. Die sich bei dieser Auflösung ergebenden rechtlichen Verhältnisse haben einzelne Länder unter Zuhilfenahme der Vorschriften des B. G. B. über die Nacherbfolge geregelt. In der Arbeit ist deshalb die heute besonders bedeutungsvolle Frage erörtert worden, ob der Nacherbe bereits bei Lebzeiten des Vorerben über sein Recht verfügen oder es sonst wirtschaftlich nutzbar machen kann.

B. Hauptteil.

I. Die rechtliche Natur des „Rechts des Nacherben".

Die Beantwortung der Frage nach der Verwertbarkeit und Pfandbarkeit des zwischen Voranfall und Nacherbfall bestehenden „Rechtes des Nacherben" hängt in erster Linie von der juristischen Natur dieses Rechts ab.

Während der Geltung des allgemeinen Landrechts war es streitig, ob dem Fideikommissar ein dingliches Recht an der Erbschaft zustehe oder ob er bis zum Eintritt des Substitutionsfalles nur ein persönliches Forderungsrecht gegen den Erben auf dereinstige Restitution der Nachlassgegenstände besitze. Neuere Schriftsteller haben im Anschluss hieran die Frage aufgeworfen, ob das Recht des Nacherben ein obligatorisches oder ein dingliches Recht sei. Beides ist zu verneinen. Jedoch auch die Ansicht, dass durch das Recht des Nacherben dingliche Rechte an den einzelnen Nachlassgegenständen begründet werden, ist abzulehnen. Es tritt zwar eine weitgehende gegenständliche Gebundenheit des Vorerben ein. Bis zum Eintritt des Nacherbfalles ist aber der Nachlass für den Nacherben sachenrechtlich fremdes Vermögen. Zu dem gleichen Ergebnis führt auch der rein konstruktive Weg, da die Zahl der dinglichen Rechte gesetzlich beschränkt ist und der § 52 G. B. O. als „Verfahrensvorschrift" keine Ausnahme begründet.

Trotz dieser Erkenntnis ist aber das Recht des Nacherben nicht nur als eine „Konstellation von Rechten“ aufzufassen. Die Ansicht, dem Nacherben könne kein gegenwärtiges Recht zustehen, da es nicht schuldrechtlicher oder dinglicher Natur sei, ist unzutreffend. Das Recht des Nacherben fällt unter eine der Gruppen, in welche die subjektiven Rechte von dem herrschenden Schrifttum gemeinhin eingeteilt werden. Es ist ein „Recht auf Rechtsänderung oder Rechtsgestaltung“, denn deren wesentlicher Inhalt ist darin zu erblicken, dass zu Gunsten des Berechtigten überhaupt eine „Rechtsänderung“ eintritt, während dem Mittel, durch das sie verwirklicht wird, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden darf.

Eine weitere Unterscheidung ergibt sich für das Recht des Nacherben aus der Lehre von den „Anwartschaften oder Wartrechten“. Es entsteht auch für den Nacherben in der Zeit zwischen Voranfall und Nacherbfall ein Schwebezustand. Deshalb haben zahlreiche Schriftsteller das Recht des Nacherben als ein „Wartrecht“ oder eine „Anwartschaft“ gekennzeichnet. Dem ist zuzustimmen, wenn entgegen der herrschenden Meinung unter einem „Wartrecht“ diejenige rechtlich gesicherte Erwerbsberechtigung verstanden wird, aus der sich das Vollrecht unter Hinzutritt bestimmter Erfordernisse ipso jure entwickelt.

Die Bezeichnung „Wartrecht“ lässt jedoch die Besonderheiten des Rechtes des Nacherben gegenüber anderen Rechtserscheinungen nicht genügend hervortreten. Der Begriff des „subjektiven Erbrechts“, das im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen anerkannt werden muss, bietet jedoch die Handhabe zu einer genaueren Kennzeichnung. Bringt man nämlich den Begriff des „subjektiven Erbrechts“ mit dem Gedanken in Verbindung, dass das Recht des Nacherben als „Wartrecht“ nur die Vorstufe eines „Vollrechts“ bildet, aus der die Rechtsordnung allmählich das Vollrecht entstehen lässt, so ergibt sich, dass das Recht des Nacherben nichts anderes ist, als das „Erbrecht in der Entstehung“.

II. Kann das „Recht des Nacherben“ vor dem Eintritt des Nacherbfalles verwertet werden?

Gesetzliche Verbote, insbesondere die Vorschrift des § 312 B. G. B. stehen dem nicht entgegen. Nach dem

Grundsatz der Vertragsfreiheit ist deshalb der Abschluss obligatorischer Verträge zulässig. Eine „Verfügung“ des Nacherben über das „Erbrecht in der Entstehung“ erscheint jedoch nicht statthaft, weil dem Gesetz eine Veräusserung des subjektiven Erbrechts mit der Wirkung, dass der Erwerber an Stelle des Veräusserers Erbe wird, unbekannt ist.

Auch eine Uebertragung der dem Nacherben in der Schwebezeit zustehenden accessorischen Schutzrechte ist nicht angängig. Ebenso kommt dem Herausgabeanspruch des § 2130 B. G. B. keine selbständige Bedeutung zu. Dagegen kann der Alleinnacherbe über seine „im Entstehen begriffenen Einzelrechte am Nachlass“ verfügen, soweit die werdenden Vollrechte selbst übertragbar sind und schon jetzt die hierzu notwendigen gesetzlichen Formen erfüllt werden können. Desgleichen muss dem Mitnacherben im Hinblick auf § 2033 B. G. B. schon vor dem Fall der Nacherbfolge die Befugnis zuerkannt werden, Verträge mit dinglicher Wirkung über seinen „in der Entstehung begriffenen Anteil am Nachlass“ abzuschliessen.

III. Ist das Recht des Nacherben vor dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge der Pfändung unterworfen?

Diese Frage hängt lediglich von der Uebertragbarkeit ab. Sie stellt kein selbständiges Problem des Vollstreckungsrechtes dar und ist zu bejahen, soweit der Nacherbe über sein „werdendes Recht“ verfügen kann.

IV. Gewähren die Verfügungen des Nacherben über seine „werdenden Rechte“ am Nachlass dem Erwerber eine wirtschaftliche Sicherheit?

Aus der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut des Gesetzes folgt, dass der Nacherbe zwar die Erbschaft vor dem Nacherbfall ausschlagen, aber sie nicht wirksam annehmen kann. Sein Recht ist ferner wirtschaftlich stets zu den „unsicheren Rechten“ zu zählen, weil es selbst bei nicht befreiter Vorerbschaft der Gefahr einer erheblichen Wertminderung ausgesetzt ist. Deshalb laufen der Erwerber oder der Pfandgläubiger stets Gefahr, die ihnen eingeräumte Rechtsstellung durch das Verhalten des Vor- oder Nacherben später zu verlieren.